



---

**Regierungsrat**

Luzern, 18. August 2015

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 10**

Nummer: A 10  
Protokoll-Nr.: 959  
Eröffnet: 22.06.2015 / Bildungs- und Kulturdepartement

**Anfrage Bossart Rolf und Mit. über Sanktionen bei Prüfungsbetrug an den Kantonsschulen****A. Wortlaut der Anfrage****Ausgangslage**

Eine Studie aus 2012 belegt, dass die Mehrheit, rund 80 Prozent, sich zumindest im Laufe eines Semesters unerlaubter Mittel bedient. Man schreibt also einen Spickzettel, schaut in der Klausur vom Nachbarn ab, oder selbst Plagiate sind nicht selten anzutreffen. Durch Hinweise von ehemaligen Absolventen der Kantonsschulen, mitunter auch von Kindern, deren Eltern sogar an der Kantonsschule tätig sind, werden Schummeleien schon fast als Hobby bezeichnet. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten wird es immer schwieriger, dies auch vollumfänglich zu prüfen beziehungsweise zu unterbinden.

Im nun auch öffentlich bekannt gewordenen Fall an der Kantonsschule Sursee nimmt es ein Ausmass an, das Fragen aufwirft. Rund 14 der 17 Schülerinnen und Schüler haben an Mathematikprüfungen durch das Jahr, mittels Handy-Chats und/oder anderen Hilfsmitteln Resultate von aussen übermittelt erhalten. Auch «Spicks» konnten ungehindert genutzt werden. Nachweislich mit Dokumentationen sichergestellt (Chatverläufe) sind sieben Schülerinnen beziehungsweise Schüler festgehalten. Es könnte noch weitere Beweismittel geben.

Im nun auch öffentlich bekannt gewordenen Fall an der Kantonsschule Sursee nimmt es ein Ausmass an, das Fragen aufwirft. Rund 14 der 17 Schülerinnen und Schüler haben an Mathematikprüfungen durch das Jahr, mittels Handy-Chats und/oder anderen Hilfsmitteln Resultate von aussen übermittelt erhalten. Auch «Spicks» konnten ungehindert genutzt werden. Nachweislich mit Dokumentationen sichergestellt (Chatverläufe) sind sieben Schülerinnen beziehungsweise Schüler festgehalten. Es könnte noch weitere Beweismittel geben.

Konkret wurde nun bei einer Schülerin, so scheint es, ein Exempel statuiert, indem man diese kurzerhand eine Woche vor Abschluss für die Matura ausschliesst. Im besagten Fall wurden im Fach Mathematik, bei ordentlichen Prüfungen im laufenden Schuljahr, also nicht an der Maturaprüfung selbst, Verfehlungen angenommen. Nun hat eine Schülerin drei Verfehlungen zugegeben, obwohl nur eine nachgewiesen ist. Die Schülerin wurde in der Folge vom Maturaabschluss in diesem Jahr ausgeschlossen. Sie kann diese mit einer Wiederholung der 6. Klasse nachholen. Die noch nicht rechtsgültige Verfügung (30 Tage Einsprachefrist läuft) verursachte kurz vor Abschluss der Maturaprüfungen einen unvorstellbaren Druck auch auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche noch nicht belangt wurden. Für die Betroffene bedeutete dies jedoch einen psychischen «Druck», welcher es gar verunmöglicht, die restlichen Prüfungen abzulegen. Eine Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ist in diesem Fall zumindest für Aussenstehende nicht zu erkennen.

Massnahmen wie wiederholen der besagten Prüfungen wären weitsichtiger, um nicht zu sagen klüger. Somit wären die Jahresnoten vorhanden, und die Maturaprüfung könnte durchgeführt werden. Sanktionen, wie bei anderen Fällen angewendet wurden, könnten auch hier verfügt werden.

Ich erlaube mir hier auch die Bemerkung, dass auf die Rolle der Lehrer und der Schulleitung in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss (Untersuchung). Allenfalls folgt diesbezüglich ein entsprechendes Postulat.

Neben der ganzen Internetaffäre in derselben Schule sind auch andere Betrugsfälle bekannt, wie zum Beispiel Schüler, welche den Computer des Lehrers gehackt haben und ihre

Noten im Schuladministrations-Tool veränderten. Sanktion: 40 Stunden Sozialarbeit.

Die Dringlichkeit ist dadurch schon gegeben, dass hier die Maturanden vor dem Abschluss stehen und weitere Fälle laufend bekannt werden.

Fragen:

1. Von welcher Stelle werden solche Fälle beurteilt, und wer kann welche Massnahmen anordnen? Gibt es eine Rekursinstanz?
2. Besteht eine Verordnung (Reglement), welche bezüglich oben genannter Vergehen mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung Aufschluss gibt?
3. Gibt es Auffälligkeiten, bei welchen Lehrpersonen und/oder welchen Fächern solche Betrugsfälle verübt wurden?
4. Welche Sanktionen haben die Schülerinnen und Schüler zu erwarten, wenn dies bekannt wird?
5. Welche Kompetenzen haben die Kantonsschulen direkt, um diese Betrugereien vorbeugend zu unterbinden?
6. Wie wird die Verhältnismässigkeit bei zugegebenen Fällen berücksichtigt (erstmalige Verfehlung, Berücksichtigung der Leistungen über die Jahre und/oder in den anderen Fächern usw.)?
7. Wann wird die übergeordnete Stelle (Dienststelle Gymnasialbildung) über Verfehlungen benachrichtigt?
8. Wie erfolgen Sanktionen, wenn mehrere Schüler oder gar die Mehrheit der Klasse die Prüfungen mit Hilfe von aussen oder anderweitigen Hilfsmitteln lösen beziehungsweise löst?
9. Wie und in welchem Zeitrahmen werden die Eltern bei Verfehlungen informiert?
10. Bei der besagten Abschlussklasse war länger bekannt, dass mehrere Schülerinnen und Schüler Mühe im Fach Mathematik hatten und zu diesem Zweck auch deren acht Personen Nachhilfeunterricht bei einer anderen Lehrperson besuchten. Es zeigt sich gerade hier ein direkter Zusammenhang mit den Betrugsfällen. Wurde dies in der Schulleitung und der zuständigen Dienststelle Gymnasialbildung thematisiert?
11. Wie wird an den Schulen sichergestellt, dass sämtliche elektronischen Geräte und anderweitige Hilfsmittel nicht gebraucht werden (können)? Diese Frage erweist sich bereits für alle Schulen als schwierig, da genau mit diesen gearbeitet werden muss.
12. Wie steht es mit der Aufsichtspflicht und auch Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen, um solchen, doch längst bekannten Vorfällen wirksam von Beginn weg Einhalt zu gebieten?
13. Vertritt der Regierungsrat beziehungsweise die Dienststelle Gymnasialbildung die Auffassung, dass die Rechtsprechung (auf diesen Fall bezogen) einen Präventionscharakter hat, im Sinn von «kommt Recht zur Anwendung, um Ehrlichkeit zu schützen»?
1. 14. Gemäss Aussagen anderer Kantonsschulen wird bei Betrugsfällen die Note 1 gesetzt, und meistens kann auch diese Prüfung wiederholt werden. Weshalb wird dies bei diesen Fällen nicht gleich angewendet?

Bossart Rolf  
Furrer Britschgi  
Nadia  
Lang Barbara  
Müller Pirmin  
Keller Daniel  
Arnold Robi  
Haller Dieter  
Thalmann Bieri Vroni  
Knecht Willi  
Frank Reto  
Winiger Fredy

Stöckli Ruedi  
Müller Pius  
Grüter Franz  
Steiner Bernhard  
Omlin Marcel  
Dickerhof Urs  
Müller Guido  
Bucher Hanspeter  
Gisler Franz  
Graber Christian  
Zanolla Lisa  
Schärli Thomas

## **B. Antwort Regierungsrat**

In Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen 2015 an der Kantonsschule Sursee ereignete sich eine Unredlichkeit. Der Fall wurde von der Schulleitung und der Dienststelle Gymnasialbildung unter Einbezug des Präsidenten der kantonalen Maturitätskommission im Rahmen der geltenden Reglemente bearbeitet. Eine Schülerin wurde nach Vorliegen eines Geständnisses von den laufenden Prüfungen ausgeschlossen. Die Schülerin rekurrierte anfänglich gegen den Entscheid, zog aber vor Beginn des Schriftenwechsels ihren Rekurs zurück und wird das Schuljahr repetieren.

Der Fall erlangte mediale Resonanz, weil gewisse Personenkreise an die Medien gelangten.

Zu Frage 1: Von welcher Stelle werden solche Fälle beurteilt und wer kann welche Massnahmen anordnen? Gibt es eine Rekursinstanz?

Für die Ahndung von Unredlichkeiten bei Prüfungen sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. Bei Prüfungen ohne direkten Bezug zur Maturität gelangt die Gymnasialbildungsverordnung zur Anwendung (SRL Nr. 502). Darin sind als mögliche Folgen bei Unredlichkeiten verschiedene disziplinarische Massnahmen vorgesehen, beginnend beim mündlichen oder schriftlichen Verweis bis hin zum Schulausschluss. Über diese Massnahmen entscheidet die Lehrperson bzw. die Schulleitung. Bei Prüfungen mit direktem Bezug zur Maturität gelangt dagegen das Maturitätsreglement zur Anwendung (SRL Nr. 506). Dieses sieht bei einer Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis vor, dass die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt wird. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Dienststelle Gymnasialbildung von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

In beiden Fällen steht den Betroffenen gegen den Entscheid der Schule bzw. der Dienststelle die Verwaltungsbeschwerde ans Bildungs- und Kulturdepartement und in der Folge der gerichtliche Rechtsweg offen.

Zu Frage 2: Besteht eine Verordnung (Reglement), welche bezüglich oben genannter Vergehen mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung Aufschluss gibt?

Vgl. Antwort zur Frage 1

Zu Frage 3: Gibt es Auffälligkeiten, bei welchen Lehrpersonen und/oder welchen Fächern solche Betrugsfälle verübt wurden?

Man kann nicht generell einen Zusammenhang zwischen Prüfungsbetrug und Fachbereich herstellen. Über ein entsprechendes Prüfungsdesign, Fragenformen und Themenbereiche kann die Unredlichkeit in sämtlichen Fachbereichen erschwert bzw. sinnlos gemacht werden.

Zu Frage 4: Welche Sanktionen haben die Schülerinnen und Schüler zu erwarten, wenn dies bekannt wird?

Wenn Betrugsfälle während des Schuljahrs bekannt werden, wird die betreffende Prüfung annulliert, es findet eine Nachprüfung unter korrekten Bedingungen statt. Zusätzlich werden die Lernenden disziplinarisch gemäss Gymnasialbildungsverordnung § 48 sanktioniert. Im Zusammenhang mit der Maturität ist als Sanktion vorgesehen, die Prüfung als "nicht bestanden" bzw. das Maturitätszeugnis als ungültig zu erklären.

Zu Frage 5: Welche Kompetenzen haben die Kantonsschulen direkt, um diese Betrügereien vorbeugend zu unterbinden?

Die Schulen haben die umfassende Kompetenz, Unredlichkeiten zu unterbinden. Die Schulen können die Rahmenbedingungen bei Prüfungen festlegen. So können sie beispielsweise verlangen, dass Mobiltelefone ausgeschaltet /abgegeben werden müssen und bestimmen, welche Unterrichtsmaterialien (Schreibmittel, Bücher, Hefte) den Lernenden zur Verfügung stehen. Weiter können sie eine räumliche Trennung der Lernenden vorsehen oder im Rahmen der Prüfungsgestaltung Betrugsversuchen vorbeugen.

Zu Frage 6: Wie wird die Verhältnismässigkeit bei zugegebenen Fällen berücksichtigt (erstmalige Verfehlung, Berücksichtigung der Leistungen über die Jahre und/oder in den anderen Fächern usw.).

Bei Prüfungen ohne direkten Bezug zur Maturität sieht die Gymnasialbildungsverordnung verschiedene Disziplinarmaßnahmen unterschiedlichen „Schweregrades“ vor. Bei der Bestimmung der anzuwendenden Massnahme kommt der Verhältnismässigkeit entsprechend eine hohe Bedeutung zu. Im Falle von Prüfungen mit direktem Bezug zur Maturität ist dagegen als Sanktion vorgesehen, die Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. das Maturitätszeugnis als ungültig zu erklären. Eine andere - allenfalls verhältnismässigere - Massnahme erschliesst sich nicht aus dem Reglement. Gleichwohl werden die Sanktionen nicht automatisch ausgesprochen, sondern jeder Fall wird einzeln und unter Einbezug aller Fakten betrachtet und entsprechend gehandelt. Der diesbezügliche Ermessensspielraum ist sehr gering und erfordert Augenmass.

Ein Spielraum besteht zumindest beim Entscheid darüber, ob die Maturitätsprüfungen in der nächsten Session wiederholt werden können oder nicht.

In der Anfrage wird vorgeschlagen, im Falle eines Betruges die Lernenden die Prüfung wiederholen zu lassen und dafür andere Disziplinarmaßnahmen anzuwenden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Massnahmen – ausgenommen der Schulausschluss – für Lernende im letzten Semester nicht mehr sehr einschneidend sind. In Bezug auf die Maturität hätten die Lernenden aus ihrem Betrugsverhalten zudem keinerlei Konsequenzen zu tragen. Im Ergebnis wäre mit einem Betrugsversuch kein erhebliches Risiko mehr verbunden.

Zu Frage 7: Wann wird die übergeordnete Stelle (Dienststelle Gymnasialbildung) über Verfehlungen benachrichtigt?

Sie wird überall dort benachrichtigt und konsultiert, wo es das Gesetz vorsieht oder in besonders schwerwiegenden Fällen, z. B. Unredlichkeiten über längere Phasen, mehrfache Vorkommnisse, Implikation von mehreren Lernenden, Wiederholungsfälle, die grössere Disziplinarmaßnahmen mit sich führen.

Zu Frage 8: Wie erfolgen Sanktionen, wenn mehrere Schülerinnen und Schüler oder gar die Mehrheit der Klasse die Prüfungen mit Hilfe von aussen oder anderweitigen Hilfsmitteln lösen beziehungsweise löst?

Sanktionen erfolgen immer bezogen auf einzelne Lernende und deren spezifisches Verhalten. Kollektivstrafen sind gesetzlich nicht vorgesehen und wären sowohl pädagogisch als auch aus rechtstaatlicher Sicht bedenklich.

Zu Frage 9: Wie und in welchem Zeitrahmen werden die Eltern bei Verfehlungen informiert?

Die Information der Eltern hängt davon ab, ob die Lernenden bereits mündig sind. Bei unmündigen Lernenden werden die Eltern informiert. Ihnen stehen in Disziplinarverfahren zu-

dem zusätzlich zu den Lernenden bestimmte Rechte zu. Bei mündigen Lernenden kann eine Information der Eltern dagegen in der Regel nur mit Zustimmung der Lernenden erfolgen.

Zu Frage 10: Bei der besagten Abschlussklasse war länger bekannt, dass mehrere Schülerinnen und Schüler Mühe im Fach Mathematik hatten und zu diesem Zweck auch deren acht Personen Nachhilfeunterricht bei einer anderen Lehrperson besuchten. Es zeigt sich gerade hier ein direkter Zusammenhang mit den Betrugsfällen. Wurde dies in der Schulleitung und der zuständigen Dienststelle Gymnasialbildung thematisiert?

Nachhilfeunterricht ist eine gängige Realität auf fast allen Bildungsstufen. Wir sind der Meinung, dass kein direkter Zusammenhang zwischen Nachhilfeunterricht und Unredlichkeit an Prüfungen hergestellt werden kann. Es liegt in der Kompetenz der Schüler bzw. ihrer Eltern, solche Angebote zu nutzen und entsprechend zu bezahlen. Die Schulleitungen erheben keine Daten über die privaten Nutzungen von Nachhilfeangeboten.

Zu Frage 11: Wie wird an den Schulen sichergestellt, dass sämtliche elektronischen Geräte und anderweitige Hilfsmittel nicht gebraucht werden (können)? Diese Frage erweist sich bereits für alle Schulen als schwierig, da genau mit diesen gearbeitet werden muss.

Die Verantwortung, Voraussetzungen zu schaffen, damit Unredlichkeiten verhindert werden können, liegt bei den Schulen. Dazu gehören zum Beispiel auch Massnahmen wie das Einziehen oder Abschalten von Smartphones während Prüfungen. Es gibt aus verständlichen Gründen allerdings keine Leibesvisitationen durch die Lehrpersonen. Die Lehrpersonen überwachen den Prüfungsverlauf nach Massgabe ihrer Möglichkeiten.

Bei Prüfungen mit erlaubtem Laptop-Einsatz werden Prüfungssticks eingesetzt, welche die Prüfungsumgebung eingrenzen und nur noch die Verwendung zugelassener Software ermöglichen.

In Einzelfällen - bei so genannten "Open-book-Prüfungen" - können zugelassene Hilfsmittel eingesetzt werden, zumal die Komplexität der Fragestellung dies sogar erfordert.

Zu Frage 12: Wie steht es mit der Aufsichtspflicht und auch Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen, um solchen, doch längst bekannten Vorfällen wirksam von Beginn weg Einhalt zu gebieten?

Es besteht eine Aufsichtspflicht für die Lehrpersonen, die diese nach bestem Wissen und Kräften wahrnehmen. Unredlichkeiten vollständig zu verhindern, ist aber auch bei vollumfänglicher Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht realistisch.

Ergänzend ist anzumerken, dass bei Gymnasiastinnen und Gymnasiasten grundsätzlich ein korrektes Verhalten vorausgesetzt werden darf. Unredlichkeiten bei Prüfungen stellen im Schulalltag denn auch die Ausnahme dar.

Zu Frage 13: Vertritt der Regierungsrat beziehungsweise die Dienststelle Gymnasialbildung die Auffassung, dass die Rechtsprechung (auf diesen Fall bezogen) einen Präventionscharakter hat, im Sinn von „kommt Recht zur Anwendung, um Ehrlichkeit zu schützen“?

Unredlichkeiten in Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen sind im Kanton Luzern äusserst selten. In den letzten Jahren mussten nie Kandidatinnen und Kandidaten von den Ma-

turitätsprüfungen ausgeschlossen werden. Wir vermuten somit, dass das Maturitätsreglement mit seinem Passus zur Unredlichkeit durchaus einen Präventivcharakter hat.

Zu Frage 14: Gemäss Aussagen anderer Kantonsschulen wird bei Betrugsfällen die Note 1 gesetzt, und meistens kann auch diese Prüfung wiederholt werden. Weshalb wird dies bei diesen Fällen nicht gleich angewendet?

Weder das Maturitätsreglement noch die Gymnasialbildungsverordnung sehen als Disziplinar-massnahme die Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note 1 vor. Für eine solche disziplinarische Massnahme fehlt es mithin an einer gesetzlichen Grundlage. Zu bedenken ist zudem, dass durch diese Massnahme die Leistungsbeurteilung im Zeugnis durch die Disziplinar-massnahme verfälscht würde. Die Note widerspiegelt in diesen Fällen nicht mehr die eigentliche Leistung des oder der Lernenden, sondern entspricht einer Mischung aus erzielter Leistung und Disziplinar-massnahme, was rechtlich nicht zulässig ist.

Eine Umfrage bei allen kantonalen Schulen zeigt, dass die Schulen bei Unredlichkeiten nicht die Note 1 setzen, sondern andere Massnahmen umsetzen (Disziplinarische Ahndung, Wiederholen der Prüfung).